



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

19. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JANUAR 2013

Nr. 1

## INHALT

Art.: 1	Fastenhirtenbrief von Erzbischof Dr. Werner Thissen zur österlichen Bußzeit.....	1	Art.: 9	Missa Chrismatis .....	21
Art.: 2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013 .....	3	Art.: 10	Informationen zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 1. Januar 2013 .....	21
Art.: 3	Buße: Umkehr zum Leben – Hinweise zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion .....	3	Art.: 11	Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone.....	24
Art.: 4	Inkraftsetzung von Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ .....	5	Art.: 12	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013 .....	24
Art.: 5	Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverband e.V. vom 31. Oktober 2012.....	18	Art.: 13	Einsatz von sog. „Like-Buttons“ auf kirchlichen Webseiten.....	24
Art.: 6	Neubenennung der öffentlichen Straßenbezeichnung für den Platz rund um den St. Marien-Dom zu Hamburg (ab 16. Januar 2013) .....	19	Art.: 14	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Nord- und Ostseeküste des Erzbistums Hamburg... ..	24
Art.: 7	Misereor-Fastenaktion 2013 – Hinweise .....	19	Art.: 15	I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen für Pfarrer II. Ausländische Gastpriester als Urlaubsvertretung.....	25
Art.: 8	Woche für das Leben vom 13. bis 20. April 2013... ..	20	Art.: 16	Korrektur und Ergänzung der Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 15.12.2012 - Diözesane und überdiözesane Termine 2013 .....	25

Art.: 1

### Hirtenbrief von Erzbischof Werner zur österlichen Bußzeit 2013 im Jahr des Glaubens

Liebe Schwestern und Brüder im Erzbistum Hamburg, im Oktober vergangenen Jahres habe ich Ihnen einen Brief geschrieben zum Jahr des Glaubens. Dieses begann mit dem Konzilsjubiläum und dauert noch bis zum letzten Sonntag des Kirchenjahres Ende November. Über die vielen Rückäußerungen zu meinem Brief habe ich mich gefreut. Gern greife ich einige davon in diesem Fastenbrief auf.

#### 1. Glaube und Zweifel

Einer schrieb mir: „Entweder man hat seinen Glauben oder man hat ihn nicht.“

Daraus spricht die richtige Überzeugung, dass Glaube mit Entschiedenheit zu tun hat. Entweder – oder.

Mir geht dabei aber auch durch den Sinn, dass jemand anders äußerte, er komme sich manchmal sehr gläubig vor und dann aber auch wieder ziemlich ungläubig.

Dieser Erfahrung begegne ich häufiger: Dass manche ihres Glaubens gar nicht so sicher sind. Dass zum Glauben auch der Zweifel gehören kann.

Der Zweifel ist der dunkle Bruder des Glaubens. Er kann vom Glauben abhalten. Er kann aber auch ein tieferes Eindringen in den Glauben anstoßen. Zweifel sind oft Wachstumskrisen des Glaubens.

In früheren Zeiten wurden Unsicherheiten oder Zweifel oft überbrückt durch die Glaubenspraxis der anderen. Die ganze Familie und manche Freunde und Bekannte machten in der Kirche mit. Da schloss man sich nicht so schnell aus. Und irgendwann war die Unsicherheit überwunden.

Heute steht jeder ganz persönlich vor der Frage, ob und wie er seinen Glauben leben will. Ohne beständiges Einüben bekommt der Glaube zu wenig Nahrung. Dann kann er leicht verkümmern. Das ist ähnlich wie im Sport. Ohne Training kein Weiterkommen.

#### 2. Glaube braucht Riten

„Und was kann ich tun?“ fragt in diesem Zusammenhang jemand.

Einer schreibt: „Ich habe Ihre Anregung aufgegriffen,

jeden Tag mit dem Kreuzzeichen zu beginnen.“ Und er fährt fort: „Das ist für mich ebenso selbstverständlich geworden wie der Abschiedskuss für meine Frau, bevor wir uns auf dem Weg zur Arbeit trennen.“

Darin steckt die Einsicht, dass wir Menschen Riten brauchen, gute Gewohnheiten, an die wir uns halten, ohne sie ständig infrage zu stellen.

Das gilt auch für unsere Beziehung zu Gott. Morgenbet, Abend- und Tischgebet sowie die Sonntagsmesse waren als Riten einmal selbstverständlich. Ohne solche guten Gewohnheiten zerrinnt unser religiöses Leben. Dabei lässt sich dann die Erfahrung machen, dass praktizierte gute Gewohnheiten das Wachsen des Glaubens fördern. Auch wenn sie nicht immer mit letzter persönlicher Anteilnahme vollzogen werden können. Im Rückblick sagt dann jemand: „Auch wenn ich dabei manchmal gelangweilt oder gedankenlos bin, ich spüre jetzt: So ist es richtig.“

Darin zeigt sich die Einsicht: Nicht die Erfahrung führt direkt zum Glauben. Aber der Glaubende macht Erfahrungen. Es sind ermutigende Erfahrungen, die dann zu der Aussage führen: So ist es richtig, so kommt mein religiöses Leben in Schwung.

### 3. Glaube ist Beziehung

Der Glaube ist Beziehung zu Gott. Er braucht, wie auch jede menschliche Beziehung, Ausdrucksformen, um lebendig zu sein und um sich weiter entfalten zu können.

Welche Ausdrucksformen des Glaubens praktiziere ich? Welche möchte ich praktizieren? Das kann eine wichtige Frage sein im Jahr des Glaubens.

Der Heilige Augustinus sagt: „Der Mensch ist ein großes Rätsel und ein tiefer Abgrund“<sup>41</sup>. Viele Rätsel des Menschen lassen sich lösen. Aber der Abgrund, die Tiefe des Menschen, bleibt Geheimnis.

Denn die Tiefe des Menschen hat mit Gott zu tun. Wenn ich vor dieser abgründigen Tiefe immer nur weglaufe, indem ich mich entweder in Arbeit stürze oder in Zerstreuung flüchte, komme ich nicht zum Kern meines Lebens.

Wenn ich nach dem Geheimnis frage, das ich in der Tiefe meines Wesens mir selbst bin, dann kommt die Frage nach Gott wie von selbst ins Spiel. Der Glaube sucht und findet Antworten auf diese Frage.

Wir können uns in Deutschland ohne gewaltsame Bedrohung solchen Fragen stellen. Das ist nicht überall auf der Welt so. Im Nahen und Mittleren Osten und in Nigeria müssen Christen um ihr Leben bangen. Und zwar nur deshalb, weil sie praktizierende Christen sind.

Mich beschäftigt die Frage: Wie würdest du zu deinem Glauben stehen, wenn er dich in Lebensgefahr brächte?

Ich denke dabei an unsere vier Lübecker Märtyrer oder an den Märtyrer Erzbischof Romero und viele andere Glaubenszeugen aus der jüngeren Kirchengeschichte.

### 4. Glaube ist Lebensqualität

Einer schreibt mir sinngemäß: „Der Glaube ist für mich zu einer Lebensqualität geworden, auf die ich nicht mehr verzichten möchte.“

Dazu erklärt er: „Diese Lebensqualität hat für mich zu tun mit Freude an der Schöpfung, auch wenn sie immer wieder gefährdet ist. Mit Dankbarkeit für das eigene Leben und das Leben meiner Familie und Freunde, auch wenn ich mir manches anders wünsche. Mit Zustimmung zum Alltag, auch wenn er oft nervt.“

Und vor allem sehe ich als gläubiger Mensch, dass mein Leben ein Ziel hat, dass die jetzige Gemeinschaft mit Gott einmündet in die ewige Gemeinschaft mit ihm.“

### 5. Glaube und Beten

Mehrere Rückäußerungen gab es zum Thema Beten.

Der Heilige Augustinus sagt: „Das Gebet ist die Übung der Sehnsucht“<sup>42</sup>. Und dann legt er dar, dass das Herz des Menschen oft zu eng ist für die Gaben Gottes. Deshalb muss das Herz geweitet werden. Indem Gott die Gabe, die er selbst ist, aufschiebt, verstärkt er unser Verlangen. Er weitet dadurch unser Herz und macht es aufnahmefähig für Gott.

Können wir über unser persönliches Beten offen miteinander sprechen?

Bei dieser Frage muss ich an meinen lieben Vorgänger, Erzbischof Ludwig Averkamp, denken. Am 24. Februar sind es vierzig Jahre her, seit er die Bischofsweihe empfing<sup>3</sup>. Zurzeit kämpft er mit den Folgen eines Schlaganfalls. Er ist dabei ein Vorbild an Geduld und Zuversicht.

Erzbischof Ludwig erzählt gern folgende Begebenheit. In seiner Gebetsschule, die er an verschiedenen Orten unseres Erzbistums durchführte, hielt er mit allen, die teilnahmen, Einzelgespräche.

Eine Frau erklärt: „Ich würde so gern mit meinem Mann gemeinsam beten, aber mein Mann betet leider nicht.“ Später kommt der Mann dieser Frau zum Gespräch. Er sagt: „Ich würde so gerne mit meiner Frau beten, aber sie betet nicht. Deshalb muss ich das immer still für mich alleine tun.“

Da leben zwei Menschen in guter Partnerschaft zusammen. Aber über die Frage ihres Betens haben sie nie miteinander gesprochen.

Es tut gut, sich darüber auszutauschen, wie wir beten. Nicht nur unter Eheleuten, auch in den Gruppen unserer Gemeinden, in Gesprächskreisen und vielleicht auch einfach so unter Freundinnen und Freunden.

Natürlich erfordert das ein hohes Maß an Diskretion

und eine vertrauensvolle Atmosphäre. Aber dann kann es sich ereignen, was ein russischer Dichter in die Worte kleidet: „Und Seelen sind wie Kerzen, die sich einander anzünden“<sup>4</sup>.

#### 6, Glaube und Fastenopfer

Zum Schluss lege ich Ihnen noch unser Hilfswerk Misereor ans Herz. Die Fastenzeit ist ja Misereorzeit. Bei Besuchen in Südamerika, Afrika und Asien erlebe ich, wie groß die Not ist und dass wirksame Hilfe möglich ist.

Helfen Sie mit in der Fastenaktion, damit Hunger und Krankheit eingedämmt werden können. Solche Hilfe, die aus dem Glauben an die Menschenfreundlichkeit Gottes heraus geschieht, stärkt auch den eigenen Glauben. Und Ihre Hilfe kommt an. Das kann ich versichern.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, im Jahr des Glaubens wünsche ich Ihnen gute Erfahrungen mit der Intensivierung Ihrer Glaubenspraxis. Der Glaube ist wie ein immer neues Samenkorn im Menschen. Es entfaltet sich, wenn wir gute Wachstumsbedingungen bereit stellen.

Mit herzlichen Segenswünschen

Hamburg, am Fest der Erscheinung des Herrn 2013

**Ihr † Werner  
Erzbischof von Hamburg**

*Dieser Brief ist am ersten Sonntag der Fastenzeit, dem 17. Februar 2013, in allen Eucharistiefiern, auch am Vorabend, zu verlesen*

<sup>1</sup> Augustinus, Bekenntnisse, IV. 4,9 und 14,22

<sup>2</sup> Augustinus, Predigt zum 1. Johannesbrief; vgl. Benedikt XVI., Leidenschaft für die Wahrheit, Augsburg 2009, 115

<sup>3</sup> Zur Zeit der Abfassung dieses Briefes ist noch ungewiss, ob zum 40jährigen Bischofsjubiläum von Erzbischof Ludwig eine größere Feier stattfinden kann.

<sup>4</sup> Gennadij Ajgi, Immer anders auf der Erde, Gedichte, Leipzig 2009, 129

Art.: 2

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger

entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012

Für das Erzbistum Hamburg.

**L.S. † Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg**

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

Art.: 3

**Buße: Umkehr zum Leben**  
- Hinweise zur kirchlichen Bußpraxis,  
zur Feier des Sonntags und  
zur Osterkommunion

### **I. Die österliche Bußzeit als Zeit der inneren Erneuerung: aus der Taufe leben**

Es ist nicht leicht, in kurze Worte zu fassen, was die Kirche meint, wenn sie von „Buße“ spricht. Eine Frau hat es einmal so gesagt: „Neulich war ich in unserem Wohnzimmer beschäftigt. Plötzlich fiel mir auf, dass an einer ganz bestimmten Stelle des Raumes das Licht so durch die Fensterscheibe fiel, dass es sich in den Regenbogenfarben brach. Ich versuchte, diesen Punkt festzumachen, und ich stellte fest, dass das Phänomen wirklich nur an einem ganz bestimmten Ort auftrat. Sobald ich mich vor- oder zurückbeugte, war es verschwunden. Da ging mir auf, was Buße und Umkehr bedeutet: sich auf die Suche nach jenem Punkt zu machen, an dem das Leben zu leuchten und in allen Farben zu strahlen anfängt.“

In der Taufe haben wir diesen Punkt gefunden und gefeiert. Aber es ist nicht leicht, ihn beizubehalten. Deshalb gibt uns die Kirche vom Evangelium her und aus ihrem reichen Erfahrungsschatz Mittel an

die Hand, die uns helfen können, dass unser Leben wieder „stimmig“ wird. Besonders in der österlichen Bußzeit dürfen wir sie nutzen, damit wir zu Ostern unsere Taufentscheidung bewusst erneuern können.

### 1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott kann der Christ nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen für das leibliche Dasein. Die österliche Bußzeit kann dazu dienen, es wieder bewusst einzuüben. Dazu gehört sicherlich eine gewisse Disziplin. Im kirchlichen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ finden sich viele gute Anregungen für das tägliche Gebet.

### 2. Fasten und Verzicht

Es kann leicht geschehen, dass wir nicht mehr Wünsche und Bedürfnisse haben, sondern dass unsere Wünsche und Bedürfnisse „uns haben“. Bewusster Verzicht kann uns dann helfen, unsere Freiheit wiederzuerlangen und offen zu werden für Gott und die Menschen.

### 3. Werke der Nächstenliebe

Meistens merken wir es gar nicht selbst, sondern nur die anderen, dass wir hart und unbarmherzig werden in unserem Reden und Tun. Wir können aber unser „kaltes“ Herz wieder erwärmen, wenn wir unseren Blick bewusst auf die Menschen in leiblicher oder seelischer Not lenken und uns ihnen zuwenden.

In der österlichen Bußzeit hält uns die Kirche dazu an, entsprechend unserer wirtschaftlichen Lage ein finanzielles Opfer für die Hungernden und Notleidenden zu geben (z. B. in Form der Misereor-Kollekte).

### 4. Bereitschaft zur Versöhnung

Zerwürfnisse und Streit belasten uns, und wir leiden darunter. Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, braucht es den Weg zum Anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld und die Bitte um Vergebung. Dies erfordert oft ein hohes Maß an Selbstüberwindung. Die Kirche lädt uns ein, solche Wege der Versöhnung besonders in der österlichen Bußzeit zu suchen.

## II. Weitere Zeiten der Buße

### 1. Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Als äußeres Zeichen der Bußgesinnung lassen wir uns die Asche auflegen. Wir machen uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn.

Aschermittwoch und Karfreitag sind strenge Fast-

und Abstinenztage. Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres beschränken sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten und verzichten auf Fleischspeisen. Alle Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verzichten an diesen Tagen, aber auch an allen Freitagen, auf Fleischspeisen. Natürlich ist entschuldigt, wer durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Verzicht gehindert ist.

## III. Die Umkehr feiern

### 1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Gemeinsam rufen wir das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen solche Gottesdienste der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament, das Sakrament der Versöhnung.

### 2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Es kann geschehen, dass wir uns in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen die Weisung Gottes entschieden haben. Wir spüren die Schwere unseres Versagens und verstehen, dass die Kirche hier von einer „schweren“ Sünde spricht. In einem solchen Fall kann uns im Bußsakrament durch den Priester in der Vollmacht Christi Vergebung unserer Sünden und damit die Versöhnung geschenkt werden - vorausgesetzt, dass wir unsere Schuld aufrichtig bereuen, sie persönlich bekennen und zur Umkehr im Sinn eines konkreten Bußwerkes bereit sind.

Als Christen beichten wir unsere schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr. Die Kirche rät aber auch jenen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, dass sie in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament empfangen. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament, unsere Grundeinstellung zu überprüfen und tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken.

## IV. Die Feier des Lebens am Sonntag, dem Tag des Herrn

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Als Christen ist es uns eine innere Verpflichtung, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohn-

ort nicht möglich und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass sich die Gläubigen dort zu einem Gebetsgottesdienst versammeln. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum nimmt jeder Christ wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teil und empfängt dabei auch die hl. Kommunion.

H a m b u r g, 7. Januar 2013

† **Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

*Rechtzeitig zum ersten Wochenende in der Fastenzeit (16/17.2.2013) wird der Text als Faltblatt zur Verteilung in den Gemeinden zugeschickt.*

Art.: 4

### Inkraftsetzung von Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“

Die 10. und 11. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverband e.V. haben am 22. Februar 2011 und am 19. Oktober 2011 auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverband e.V. vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2005 grundlegende Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“, die für das Erzbistum Hamburg mit Wirkung zum 1. April 2010 in Kraft gesetzt ist (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 78ff, vom 15. Juni 2010), beschlossen. Die sich durch die Änderungen ergebende Neufassung der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ ist nachstehend wieder gegeben.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 werden gemäß can. 391 Codex Juris Canonici die Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt. Die Änderungen der Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite gelten dabei entsprechend der Beschlussfassungen der 10. und 11. Delegiertenversammlung als bereits zum 1. März 2012 in Kraft getreten.

#### **Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

##### **§ 1 Stellung und Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversamm-

lung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). <sup>2</sup>Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) <sup>1</sup>Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. <sup>3</sup>Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

##### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.

(2) <sup>1</sup>Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,

- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) <sup>1</sup>Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

### § 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>3</sup>Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>4</sup>Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. <sup>3</sup>Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. <sup>5</sup>Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. <sup>7</sup>Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten. <sup>2</sup>Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) <sup>1</sup>Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. <sup>2</sup>Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

### § 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt.

<sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. <sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### **§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite**

(1) <sup>1</sup>Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). <sup>2</sup>Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. <sup>3</sup>Wiederentsendung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. <sup>3</sup>Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen

Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. <sup>2</sup>Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### **§ 5a Leitungsausschüsse**

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. <sup>2</sup>Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. <sup>2</sup>Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. <sup>6</sup>Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. <sup>2</sup>Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. <sup>3</sup>Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. <sup>2</sup>Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. <sup>3</sup>Die Leitungsausschüsse geben sich

eine gemeinsame Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

### § 5b Mitgliederversammlungen

(1) <sup>1</sup>Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. <sup>2</sup>Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) <sup>1</sup>Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

### § 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsendbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

(2) <sup>1</sup>Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1

entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. <sup>2</sup>Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. <sup>2</sup>Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. <sup>3</sup>Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. <sup>4</sup>Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. <sup>5</sup>Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. <sup>6</sup>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. <sup>7</sup>Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. <sup>8</sup>Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. <sup>9</sup>Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

### § 7 Interne Beratung beider Seiten

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. <sup>3</sup>Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

### § 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) <sup>1</sup>Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. <sup>2</sup>Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. <sup>3</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. <sup>4</sup>Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/

einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. <sup>2</sup>Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 vorzeitig beendet worden. <sup>3</sup>Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

## § 9 Arbeitsweise

(1) <sup>1</sup>Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## § 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. <sup>2</sup>In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v.H. Differenz nach oben und nach unten,

für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. <sup>3</sup>Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

<sup>4</sup>Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen. <sup>5</sup>Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. <sup>6</sup>Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. <sup>7</sup>Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig. <sup>8</sup>Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

(2) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. <sup>2</sup>Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. <sup>3</sup>Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. <sup>4</sup>Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. <sup>2</sup>Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. <sup>2</sup>Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer

der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. <sup>2</sup>Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. <sup>4</sup>Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. <sup>5</sup>Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. <sup>6</sup>Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. <sup>7</sup>Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

## § 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) <sup>1</sup>Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. <sup>2</sup>Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Abs. 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) <sup>1</sup>Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. <sup>2</sup>Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich

zu befristen. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) <sup>1</sup>Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. <sup>2</sup>Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. <sup>3</sup>Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. <sup>5</sup>Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. <sup>6</sup>Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. <sup>7</sup>Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. <sup>9</sup>Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) <sup>1</sup>Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. <sup>2</sup>Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) <sup>1</sup>Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 10 tätig. <sup>2</sup>Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. <sup>5</sup>§ 16 gilt mit Ausnahme des

Absatzes 2 entsprechend. <sup>6</sup>Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. <sup>7</sup>Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

## § 12 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). <sup>2</sup>Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

## § 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Abs. 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Abs. 5.

(3) <sup>1</sup>In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Einstimmigkeit. <sup>3</sup>Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. <sup>4</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

## § 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat

mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

### § 15 Vermittlungsverfahren

(1)<sup>1</sup>Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2)<sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. <sup>2</sup>Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. <sup>3</sup>Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3)<sup>1</sup>Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. <sup>3</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. <sup>4</sup>Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. <sup>5</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>6</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>7</sup>Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4)<sup>1</sup>Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermitt-

lungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. <sup>2</sup>Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

### § 16 Vermittlungsausschuss

(1)<sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3)<sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4)<sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. <sup>2</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5)<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit

ihrer Mitglieder gewählt. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. <sup>3</sup>Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) <sup>1</sup>Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>4</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

### § 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

### § 18 Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

### § 19 Kosten

(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. <sup>3</sup>Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

### § 19a Budgetausschuss

<sup>1</sup>Es wird ein Budgetausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. <sup>3</sup>Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

### § 20 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

<sup>3</sup>Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.

Würzburg, den 19. Oktober 2011

Delegiertenversammlung

\* \* \* \* \*

**Wahlordnung der Mitarbeiterseite  
gemäß § 4 Absatz 4  
der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

### § 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### § 2 Vorbereitungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. <sup>4</sup>Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. <sup>5</sup>Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. <sup>3</sup>Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. <sup>4</sup>Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3 Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der

Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. <sup>3</sup>Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. <sup>4</sup>Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). <sup>2</sup>Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. <sup>3</sup>Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. <sup>2</sup>Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

<sup>1</sup> In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. <sup>2</sup>Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

#### § 4 Durchführung der Wahlen

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. <sup>2</sup>Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. <sup>2</sup>Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) <sup>1</sup>Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. <sup>2</sup>Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl

für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) <sup>1</sup>Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. <sup>3</sup>Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) <sup>1</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. <sup>2</sup>Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

#### § 5 Ergebnis der Wahlen

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

#### § 6 Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. <sup>2</sup>Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. <sup>2</sup>Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

#### § 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest

der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. <sup>2</sup>Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. <sup>2</sup>War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

### § 8 Kosten der Wahl

<sup>1</sup>Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. <sup>2</sup>Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. <sup>3</sup>Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

\* \* \* \* \*

### Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5

#### der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.

### § 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### § 2 Vorbereitungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den

Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. <sup>3</sup>Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3 Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). <sup>2</sup>Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. <sup>2</sup>Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;

<sup>1</sup> In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung

e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. <sup>2</sup>Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

#### § 4 Durchführung der Wahl

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. <sup>2</sup>Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) <sup>1</sup>Es findet eine geheime Wahl statt. <sup>2</sup>Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) <sup>1</sup>Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen

gewählt. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. <sup>3</sup>Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup>Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. <sup>5</sup>Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

(8) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. <sup>2</sup>Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### § 5 Ergebnis der Wahl

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

#### § 6 Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. <sup>2</sup>Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. <sup>2</sup>Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

#### § 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. <sup>2</sup>Scheidet ein(e) nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. <sup>2</sup>War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

### § 8 Kosten der Wahl

<sup>1</sup>Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. <sup>2</sup>Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. <sup>3</sup>Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

### § 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

<sup>1</sup>Die nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. <sup>2</sup>Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

\* \* \* \* \*

Hamburg, 28. Dezember 2012

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 5

### Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V. vom 31. Oktober 2012

Der Vermittlungsausschuss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (DCV) hat in dem nach § 11 Abs. 6 (2. Alternative) der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ (AK-Ordnung) eingeleiteten Vermittlungsverfahren zu dem Antrag 47 / RK Ost am 31. Oktober 2012 den nachfolgenden Vermittlungsspruch gefasst, der als einrichtungsbezogene Regelung an die Stelle eines Beschlusses einer Unterkommission der Regio-

nalkommission Ost tritt (§ 11 Absatz 8 AK-Ordnung). Der Vermittlungsspruch lautet wie folgt:

### Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost zu Antrag 47 / RK Ost (Caritas Mecklenburg e. V., Mecklenburgstraße 38, 19053 Schwerin) vom 02.04.2012

1. Der Antrag der Caritas Mecklenburg e. V., Mecklenburgstraße 38, 19053 Schwerin, für alle Mitarbeiter/innen inklusive der leitenden Mitarbeiter/innen in Abweichung von Abschnitt IIIa und IIIb der Anlage 1 zu den AVR keine Einmalzahlung zu leisten, wird abgelehnt.
2. Der Antrag der o.g. Einrichtung, für alle Mitarbeiter/innen inklusive der leitenden Mitarbeiter/innen in Abweichung von §§ 6 - 9 der Anlage 14 zu den AVR in den Jahren 2012 und 2013 kein Urlaubsgeld zu zahlen, wird abgelehnt.
3. Dem Antrag der o.g. Einrichtung, für alle Mitarbeiter/innen inklusive der leitenden Mitarbeiter/innen in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in den Jahren 2012 und 2013 keine Weihnachtswendungen zu zahlen, wird für das Jahr 2012 in Höhe einer Absenkung um 50 v.H. stattgegeben. Für das Jahr 2013 wird der Antrag zurückgewiesen.
4. Dem Antrag der o.g. Einrichtung, für alle Mitarbeiter/innen inklusive der leitenden Mitarbeiter/innen, für die im Zeitpunkt der Fälligkeit des Urlaubsgeldes und der Weihnachtswendungen die Anlagen 32 oder 33 zu den AVR gelten, in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR in den Jahren 2012 und 2013 keine Jahressonderzahlung zu zahlen, wird für das Jahr 2012 in Höhe einer Absenkung um 50 v.H. stattgegeben. Für das Jahr 2013 wird der Antrag zurückgewiesen.
5. Die Laufzeit dieses Beschlusses beginnt am 31.10.2012 und endet am 31.12.2012.

Hinweis: Die Zurückweisung der beantragten Maßnahmen in den Ziffern 4. und 5. für das Jahr 2013 erfolgt, da die Maßnahmen zur Unzeit beantragt wurden.

Berlin, den 31.10.2012

gez. Jürgen van Schewick                      gez. Thomas Stötzel  
Vorsitzende des Vermittlungsausschusses  
der Regionalkommission Ost

Der vorstehende Vermittlungsspruch wird mit Wirkung vom 31. Oktober 2012 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 28. Dezember 2012

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 6

### Neubenennung der öffentlichen Straßenbezeichnung für den Platz rund um den St. Marien-Dom zu Hamburg (ab 16. Januar 2013)

Durch Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Mai 2012 ist der Platz, der den St. Marien-Dom ausgehend von der Danziger Strasse in Hamburg - St. Georg umfängt, offiziell neu benannt worden. Wie vom Erzbistum Hamburg beantragt, ist der Platz mit der neuen Straßenbezeichnung „Am Mariendom“ versehen worden.

Nachdem die Umsetzung dieser Neubenennung, die die Bedeutung unseres St. Marien-Domes und die des Bischofssitzes unseres Erzbistums Hamburg in gebührender Weise hervorhebt, aus verwaltungsbürokratischen Gründen eine deutliche Verzögerung erfahren hat, ist nunmehr geklärt, dass die Neubenennung des Platzes rund um den St. Marien-Dom ab dem 16. Januar 2013 auch faktisch wirksam ist.

Mit der Neubenennung des Platzes rund um den St. Marien-Dom gehen ab dem 16. Januar 2013 folgende Anschriftenänderungen einher:

- Der **St. Marien-Dom** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 1, 20099 Hamburg**“
- Der **Sitz des Erzbischofs von Hamburg** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 2, 20099 Hamburg**“ <vordem : Danziger Strasse 52 c, 20099 Hamburg>
- Das **Wohnstift St. Bernard** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 3, 20099 Hamburg**“ <vordem : Danziger Strasse 52 b, 20099 Hamburg>
- Das **Erzbischöfliche Generalvikariat** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 4, 20099 Hamburg**“ <vordem : Danziger Strasse 52 a, 20099 Hamburg> Diese Anschrift ist die Postadresse aller Dienststellen der Erzbischöflichen Kurie!
- Der Verwaltungssitz im sogen. „Haus der Kirchlichen Dienste“, in dem die **Portugiesische Katholische Mission**, die **Koreanische Katholische Mission**, das Büro von **Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke** und die **Stabsstelle „Medien“** sowie die **Ansgar Medien GmbH** angesiedelt sind, führt die Anschrift : „**Am Mariendom 5, 20099 Hamburg**“ <vordem: Danziger Strasse 62, 20099 Hamburg> (Diese Anschrift gilt auch für den Gemeindesaal der Dompfarrei St. Marien.)
- Das **Grundschul-Gebäude der Katholischen Domschule St. Marien** führt die Anschrift: „**Am Mariendom 6, 20099 Hamburg**“ (Die Postadresse bleibt: „Schmilinskystrasse 70, 20099 Hamburg“)

- Das **Pfarrhaus der Katholischen Dompfarrei St. Marien** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 7, 20099 Hamburg**“ <vordem : Danziger Strasse 60, 20099 Hamburg>
- Das **Nebengebäude der Katholischen Dompfarrei St. Marien** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 8, 20099 Hamburg**“ <vordem : Danziger Str. 60 a, 20099 Hamburg>
- Das **Katholische Kindertagesheim St. Marien** führt die Anschrift : „**Am Mariendom 9, 20099 Hamburg**“ <vordem : Danziger Str. 60 b, 20099 Hamburg>

Es wird darum gebeten, ab dem 16. Januar 2013 die vorgenannten Anschriften bekannt zu machen und uneingeschränkt insbesondere in der öffentlichen Kommunikation zu verwenden, damit die Neubenennung des Platzes rund um unseren St. Marien-Dom sich baldmöglichst im alltäglichen Sprachgebrauch durchsetzt.

H a m b u r g, 10. Januar 2013

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 7

### Misereor-Fastenaktion 2013 - Hinweise „Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de)
- Am Freitag, den 15.03.2013, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)**

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen

katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

### **Misereor-Materialien**

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: [Miriam.Thiel@misereor.de](mailto:Miriam.Thiel@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

H a m b u r g, 4. Januar 2013

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 8

### **Woche für das Leben vom 13. bis 20. April 2013**

Die Woche für das Leben ist eine Initiative der katholischen und evangelischen Kirche und findet 2013 bundesweit vom 13. April bis 20. April statt. Das Jahresmotto für 2013 lautet: „Engagiert für das Leben.“ Fragen wie: Welche gesellschaftlichen Voraussetzungen / Institutionen sind notwendig, damit ein lebensfreundliches Miteinander vor Ort gelingt? Wie können sich Kirchengemeinden und caritative / diakonische Dienste für das Gemeinwesen engagieren, damit Leben lebenswert ist und geschützt wird? sollen im Jahr 2013 in den Initiativen und Aktionen erörtert werden.

Bei Interesse können die Begleitmaterialien wieder über die Website [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) bestellt werden. Nach Lieferung seitens der Deutschen

Bischofskonferenz und solange der Vorrat reicht, werden die Bestellungen versandt.

Kontakt: [maier-pirch@egv-erzbistum-hh.de](mailto:maier-pirch@egv-erzbistum-hh.de)

H a m b u r g, 4. Januar 2013

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 9

#### Missa Chrismatis

Auch im Jahre 2013 wird die Missa Chrismatis im St. Marien-Dom gefeiert. Alle Priester im Erzbistum Hamburg sind zur Konzelebration, alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen.

Parkmöglichkeiten stehen nur begrenzt zur Verfügung, zumal der Hof der Domschule wegen des Unterrichtsbetriebes nicht genutzt werden kann. Bitte auf öffentliche Verkehrsmittel oder Parkhäuser in der Nähe des Hauptbahnhofes ausweichen.

Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, den 25. März 2013, um 10.00 Uhr mit dem Singen der Terz in der St. Ansgar-Kapelle. Anschließend folgt der Einzug in den St. Marien-Dom. Ankleidemöglichkeit besteht in den Seminarräumen I und II im St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78.

Ab 9.00 Uhr kann das Sakrament der Buße im St. Marien-Dom empfangen werden.

Zur Konzelebration sind Albe und weiße Stola mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und weiße Querstola.

Die Kollekte in diesem Gottesdienst ist bestimmt für die Priesterausbildung in unserer Partnerdiözese Iguazu (Argentinien). Am Eingang des St. Ansgar-Hauses steht ein Kollektenkorb bereit, in den die Spende schon vor dem Ankleiden gelegt werden kann. Der Kollektenkorb wird zur Gabenbereitung im Dom nach vorne getragen. Im Textheft für die Missa Chrismatis befindet sich für die anwesenden Mitchristen ein entsprechender Hinweis.

Um ca. 12.30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum Mittagessen in den Saal der Kirchlichen Dienste, Danziger Str. 64, eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee.

Die Verteilung der Öle erfolgt durch Diakone. Die dafür bestimmten (gut gereinigten) Gefäße werden vor dem Ankleiden im St. Ansgar Haus abgegeben. Ab 14.30 Uhr können die inzwischen gefüllten Gefäße in der St. Ansgar-Kapelle wieder abgeholt werden.

Bitte die Gefäße adressieren und die gewünschte Füllmenge gut sichtbar markieren.

H a m b u r g, 4. Dezember 2012

**Nestor Kuckhoff**  
**Dompropst**

Art.: 10

#### Informationen zum neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 1. Januar 2013

Seit dem 1.1.2013 gilt ein neuer Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der hinsichtlich der zu zahlenden Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen mit sich bringt; diese sollen in ihren Grundzügen vorgestellt werden. Zu beachten ist, dass dieser Überblick eine im Einzelfall erforderliche Prüfung, ob und in welcher Höhe Rundfunkbeiträge zu entrichten sind, nicht ersetzen kann. Der vollständige Text des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages kann auf der Internetseite des Erzbistums Hamburg unter Verwaltung/Recht/Downloads eingesehen werden.

#### I. Ausnahmen und Grundsatz

Im **nicht privaten Bereich - also auch im kirchlichen Bereich** - ist der Rundfunkbeitrag **grundsätzlich** für jede Betriebsstätte in Abhängigkeit der dort Beschäftigten zu entrichten. Es gibt jedoch **Ausnahmen, die hier wegen ihrer Bedeutsamkeit vorangestellt** werden sollen:

#### 1. Ausnahmen

##### a) Kirchen

Obwohl **Kirchen** auch Betriebsstätten im Sinne des RBStV sind, sind diese sowie vergleichbare Räume **von der Beitragspflicht ausgenommen** (vgl. § 5 Absatz 5 Nummer 1 RBStV). Erforderlich ist ein religionstypischer Widmungsakt. Gelegentlich abgehaltene Gottesdienste begründen keine Beitragsfreiheit. Diese gilt allein für den Kirchenraum bzw. den Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist; angrenzende Verwaltungsräume, z. B. Pfarrämter, werden damit nicht freigestellt und sind als beitragspflichtige Betriebsstätte zu werten (vgl. Seite 23 f. der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag).

##### b) Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist

Beitragsfreiheit besteht auch für Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist (vgl. § 5 Absatz 5 Nummer 2 RBStV); hierzu zählen regelmäßig beispielsweise **Gemeindehäuser**. Die Regelung nimmt abgrenzbare Grundstücke oder Bauten, wo ein Beschäftigter oder der Inhaber nur gelegentlich eine Tätigkeit ausübt, von der Beitragspflicht aus. Für eine Definition des Begriffs des Arbeitsplatzes kann auf § 2 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung verwiesen werden: Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

## 2. Grundsatz

Im nicht privaten Bereich – d. h. also auch im kirchlichen Bereich – ist für jede **Betriebsstätte (a)** von deren Inhaber ein gestaffelter Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die **Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags (c)** bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber **Beschäftigten (b)** (vgl. § 5 Absatz 1 RBStV).

### (a) Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an (vgl. § 6 Absatz 1 RBStV).

Soweit nach dem RBStV mehrere Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden, gilt dies (nur) für Raumeinheiten, die zum gleichen Zweck genutzt werden im Sinne von Haupt- und Nebengebäuden (vgl. Seite 25 der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die auf einem Grundstück liegende Kindertageseinrichtung (begünstigte Einrichtung) und das Pfarrbüro (nicht begünstigt) wegen der unterschiedlichen Zwecke keine einheitliche Betriebsstätte bilden.

### (b) Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden (vgl. § 6 Absatz 4 RBStV). Hiermit werden **geringfügig Beschäftigte** im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (auch sog. **Minijobber auf 450-Euro-Basis**) vom Begriff des Beschäftigten **ausgenommen**, so dass häufig Küster, Organisten oder Hausmeister und Rendanten bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen sind. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zu entrichten hat, ändert nichts daran, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsfrei ist (vgl. Seite 26 der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)).

Welcher Betriebsstätte eine Person zuzuordnen ist, hängt nicht vom Dienstgeber ab, sondern vom tatsächlichen Einsatzort. D. h. eine z. B. vom Erzbistum angestellte Person, die in einer Betriebsstätte einer Pfarrei eingesetzt wird, ist der Betriebsstätte der Pfarrei zuzuordnen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten nur einer Betriebsstätte zugeordnet werden (vgl. Seite 26 der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)).

### (c) Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags

Ein einfacher Rundfunkbeitrag beträgt zur Zeit € 17,98.

Anzahl Beschäftigte	Rundfunkbeiträge	mtl. Beitragshöhe
bis zu 8	1/3	5,99 €
9 - 19	1	17,98 €
20 - 49	2	35,96 €
50 - 249	5	89,90 €
250 - 499	10	179,80 €
500 - 999	20	359,60 €
1000 - 4999	40	719,20 €
5000 - 9999	80	1.438,40 €
10000 - 19999	120	2.157,60 €
ab 20000	180	3.236,40 €

## II. Begünstigungen

**Eine Beitragsbefreiung für Kindertageseinrichtungen gibt es nicht mehr.** Kindertageseinrichtungen fallen jedoch in die Gruppe der begünstigten gemeinnützigen Einrichtungen.

### 1. Begünstigte Einrichtungen

Folgende Betriebsstätten folgender Einrichtungen zahlen **maximal einen einfachen Rundfunkbeitrag** (vgl. § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 RBStV):

- gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
- gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),  
- Hierunter fallen die **Kindertageseinrichtungen**.
- gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe, für Suchtkranke, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
- eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,

- e) öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz

## 2. Höhe des Rundfunkbeitrages für begünstigte Betriebsstätten

Anzahl Beschäftigte	Rundfunkbeiträge	mtl. Beitragshöhe
bis zu 8	1/3	5,99 €
ab 9	1	17,98 €

## 3. Nachweis der Gemeinnützigkeit

Grundsätzlich ist die Gemeinnützigkeit der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 3 RBStV).

Soweit eine der unter vorstehender Ziffer 1 genannte Einrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Absatz 7 des bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit war, gilt für deren Betriebsstätten der Nachweis der Gemeinnützigkeit als erbracht (vgl. § 14 Absatz 8 RBStV).

## III. Kraftfahrzeuge

### 1. Grundsatz

Zusätzlich zu der Beitragspflicht für Betriebsstätten ist grundsätzlich jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags (€ 5,99/Monat) zu entrichten vom Inhaber eines Kraftfahrzeugs für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 RBStV).

### 2. Ausnahmen

#### a) nicht begünstigte Betriebsstätten

Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zur entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 RBStV).

#### b) begünstigte Betriebsstätten

Mit der Zahlung des Beitrages, den eine begünstigte gemeinnützige Einrichtung zahlt, ist auch die Beitragspflicht für die auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2 RBStV).

## IV. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben und Krankenhäusern

### a) Beherbergungsbetriebe

Inhaber von Betriebsstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern zahlen neben dem „Grundbeitrag“ (Beitrag in Abhängigkeit der Beschäftigtenzahlen) ab dem zweiten Zimmer für jedes Zimmer einen 1/3-Beitrag (€ 5,99/Monat) zusätzlich (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 RBStV).

**Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine beitragspflichtigen Zimmer im Sinne des RBStV** (vgl. Seite 19 der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)).

### b) Krankenhäuser

Da Krankenhäuser nicht in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 RBStV genannt oder an anderer Stelle erwähnt werden, ist offenbar bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Absatz 1 RBStV zu veranlagern. Die Zimmer bleiben außen vor.

## V. Anzeigepflichten

Aus § 8 RBStV ergibt sich ein ganzer Katalog an Anzeigepflichten. Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle Folgendes:

**An- und Abmeldung von Betriebsstätten oder beitragspflichtiger Kfz** haben unverzüglich **schriftlich** gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu erfolgen (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 RBStV).

Ebenso muss eine unverzüglich schriftlich eine Änderungsmitteilung wegen der in § 8 Absatz 4 RBStV aufgelisteten Daten erfolgen.

Lediglich eine **Änderung** der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres **sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** ist **einmal jährlich** bis zum 31.3. eines Jahres anzuzeigen.

## VI. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Betriebsstätte oder das Kfz innehat (vgl. 7 Absatz 1 Satz 1 RBStV).

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Betriebsstätte oder des Kfz endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 RBStV).

H a m b u r g, 7. Januar 2013

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 11

### Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone

Erzbischof Dr. Werner Thissen lädt alle Priester und Diakone zu einer geistlichen Atempause zur Einstimmung auf die Feier des österlichen Triduums ein. Die vorösterlichen Besinnungs- und Gebetstage stehen unter dem Thema „Was wäre priesterlich? Anmerkungen zu einem ebenso selbstverständlichen wie verblassten Begriff“. Sie finden von Mittwoch, 6. März 2013, bis Donnerstag, 7. März 2013, im Haus St. Ansgar, Nütschau, statt. Die geistliche Leitung und Begleitung wird Prof. Dr. Pater Elmar Salmann OSB aus Gerleve übernehmen. Pater Salmann war von 1981 bis zum vergangenen Jahr Professor für Systematische Theologie und Philosophie an den Päpstlichen Universitäten Sant'Anselmo und Gregoriana. Alle Priester und Diakone werden gebeten, sich diese beiden Tage dienstlich frei zu halten.

Nähere Informationen zum Ablauf erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Bildung, Tel.-Nr. 040- 248 77-267, Email: [bergmann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:bergmann@egv-erzbistum-hh.de). Die Anmeldung erfolgt bis spätestens 20. Februar 2013 direkt im Haus St. Ansgar, Schlossstr. 26, 23843 Travenbrück, Fax-Nr. 04531- 5004-100, Email: [termine@haus-sankt-ansgar.de](mailto:termine@haus-sankt-ansgar.de).

H a m b u r g, 3. Januar 2013

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 12

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer am 24. Februar 2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl.-Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos.2) einzutragen.

H a m b u r g, 7. Januar 2013

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 13

### Einsatz von sog. „Like-Buttons“ auf kirchlichen Webseiten

Soziale Netzwerke wie Facebook, Google+ (Google Plus), Twitter usw. stellen für Webseitenbetreiber sogenannte „Like-Buttons“ zur Verfügung, die auf den jeweiligen Webseiten z. B. von Kirchengemeinden eingebunden werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die bloße Einbindung eines „Like Buttons“ auf einer beliebigen Webseite beim Laden dieser Internetseite ohne aktives Zutun des Anwenders Daten an den Betreiber des sozialen Netzwerkes gesendet werden, wird hiermit die **Verwendung derartiger „Like-Buttons“** auf Webseiten kirchlicher juristischer Personen oder deren Einrichtungen **grundsätzlich untersagt**.

Abweichend hiervon ist eine Verwendung der von Facebook, Google+ und Twitter zur Verfügung gestellten „Like Buttons“ unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Eine Verwendung der vorbezeichneten Buttons ist erlaubt, wenn der Besucher einer Internetseite der Datenübermittlung an das jeweilige soziale Netzwerk ausdrücklich zugestimmt hat. Hierzu wird die Verwendung der vom Heise-Verlag zur Verfügung gestellten „2-Klick-Lösung“ empfohlen. Dieses Konzept sieht vor, dass die jeweiligen „Like-Buttons“ in deaktivierter Form in die Webseite eingebunden werden, so dass zunächst keine Verbindung zu dem sozialen Netzwerk aufgebaut wird. Erst wenn ein Besucher der Internetseite den jeweiligen Button durch Anklicken aktiviert und damit seine Zustimmung zur Kommunikation mit dem sozialen Netzwerk erklärt, stellen die Buttons eine Verbindung her. Mit einem zweiten Klick auf den Button kann der Besucher der Internetseite seine Empfehlung übermitteln. Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Code-fuer-2-Klick-Empfehlungsbutton-von-Heise-ist-erhaeltlich-1337833.html>

H a m b u r g, 3. Januar 2013

**Franz-Peter Spiza**  
**Generalvikar**

Art.: 14

### Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Nord- und Ostseeküste des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl.

Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Auf Anordnung des Generalvikars muss von jedem Urlaubsvertretungspriester, der nicht im Erzbistum Hamburg inkardiniert ist, ein Zelebret bzw. eine Bischöfliche Bescheinigung der jeweiligen Diözese vorgelegt werden. Dies dient der Sicherheit, um Missbrauch vorzubeugen.

Die Liste der Urlaubsorte mit Angabe der Ansprechpartner und näherer Einzelheiten kann als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden:

[http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum\\_intern/download/Urlauberseelsorge\\_Liste2013.pdf](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/Urlauberseelsorge_Liste2013.pdf)

Sie können die Liste auch beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (Email: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

H a m b u r g, 8. Januar 2013

#### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 15

### **I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen für Pfarrer**

Die Pfarrer teilen den Urlaubstermin (oder Kurtermin) bzw. den Zeitraum längerer Abwesenheit (länger als eine Woche) dem Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste mit und schlagen einen *vicarius substitutus* vor. Außerdem informieren sie den Dechanten. Anschließend wird der *vicarius substitutus* durch den Generalvikar ernannt.

Die Vertretungen sollen zunächst im Dekanat bzw. in der Region geregelt werden. Die Priester teilen dem Dechanten die Vertretung mit.

Sollte im Dekanat keine Vertretung möglich sein, wende man sich an das Personalreferat Pastorale Dienste.

Auf Anordnung des Generalvikars muss von jedem Urlaubsvertretungspriester, der nicht im Erzbistum Hamburg inkardiniert ist, ein Zelebret bzw. eine Bischöfliche Bescheinigung der jeweiligen Diözese vorgelegt werden. Dies dient der Sicherheit, um Missbrauch vorzubeugen.

### **II. Ausländische Gastpriester als Urlaubsvertretung**

Für die Urlaubsvertretung in den Pfarreien stehen im Jahre 2013 in begrenzter Zahl ausländische Priester zur Verfügung und zwar jeweils 4 Wochen im Juli, August oder im September. Anmeldung bitte bis zum *1. März 2013* an das Erzbischöfliche Personalreferat Pastorale Dienste, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg.

H a m b u r g, 8. Januar 2013

#### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 16

### **Korrektur und Ergänzung der Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 15.12.2012 - Diözesane und überdiözesane Termine 2013**

Der Ordenstag im Erzbistum Hamburg findet am 29. Mai 2013 statt

Die Ansverus-Wallfahrt findet am 8. September 2013 statt und nicht wie genannt am 9. September 2013.

Deutsche Post AG  
Postvertriebsstück  
C 13713  
Entgelt bezahlt  
Ansgar Medien GmbH  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

---

# amtsblatt plus

## termine und informationen

Nr. 198

Erzbistum Hamburg

Januar 2013

### **Ansgar-Woche fragt nach Gott**

Unter der Leitfrage „Gott?“ steht die 40. St. Ansgar-Woche der katholischen Kirche in Hamburg. Vom 2. bis 10. Februar geht es darum, sich von der Frage nach Gott aus der Ruhe bringen zu lassen, so Erzbischof Werner Thissen in seiner Einladung. Den Eröffnungsgottesdienst feiert Weihbischof Hans-Jochen Jaschke am Sonntag, 3. Februar, um 10 Uhr im St. Marien-Dom (Danziger Straße 60).

Zu den 16 Veranstaltungen der Woche gehört ein Streitgespräch darüber, „Warum ich (nicht) an Gott glaube“ (5. Februar, 19 Uhr, Ökumenisches Forum HafenCity, Shanghaiallee 12), ein Abend zum Thema „Gott ist Liebe – gelebte Gottesbeziehung“ mit Dörte Massow (6. Februar, 19 Uhr, Haus der kirchlichen Dienste, Danziger Straße 64) und ein Familientag unter dem Motto „Mose, ein echt cooler Retter“ (9. Februar, 10 bis 14.30 Uhr, Haus der kirchlichen Dienste, Danziger Straße 64).

Die Woche endet am Sonntag, 10. Februar, um 17 Uhr mit einem Vespertagesdienst in der evangelischen Hauptkirche St. Michaelis. Die Predigt hält der Prager Erzbischof Dominik Kardinal Duka. Nach dem Gottesdienst klingt die Woche mit einer Begegnung im Gemeindesaal der Hauptkirche aus.

Das vollständige Programm im Internet: [www.erzbistum-hamburg.de](http://www.erzbistum-hamburg.de)

### **Priesterexerzitien**

Die Benediktinerabtei Weltenburg (Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Telefon 0 94 41 / 204-0, Fax 204-137) lädt Priester und Diakone zu Schweigeexerzitien ein:

#### **5. bis 9. März**

Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes. Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens

Leitung: Prof. Ludwig Mödl, München

#### **6. bis 10. Oktober**

Herr, lehre uns beten

Leitung: Prof. Ludwig Mödl, München

#### **4. bis 8. November**

Einübung in ein neues Hören auf das Wort

Gottes. Priestersein im Zeichen des Konzils und der Weltbischofssynoden

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg und Münster

### **Bauhilfe für das Erzbistum Hamburg**

Mit 267.000 Euro fördert das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im kommenden Jahr Bau- und Sanierungsarbeiten im Erzbistum Hamburg. Das beschloss der Generalvorstand des Bonifatiuswerkes unter dem Vorsitz von Präsident Georg Freiherr von und zu Brenken in Paderborn. Die Mittel fließen in 13 Projekte. So erhält unter anderem die Kirchengemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel 40.000 Euro für die Erweiterung der katholischen Kindertagesstätte. Die Christusgemeinde in Rostock erhält für die Sanierung ihrer Kindertagesstätte St. Martin 30.000 Euro. Für die Sanierung des Reetdaches des Momme-Nissen-Hauses auf Pellworm stehen 10.000 Euro zur Verfügung.

Mit seiner Kinder- und Jugendhilfe unterstützt das Bonifatiuswerk auch im kommenden Jahr im Erzbistum Hamburg religiöse Bildungsmaßnahmen wie die Religiösen Kinderwochen (RKW), die religiöse Vorschulerziehung, katholische Kindertageseinrichtungen sowie sozial-karitative Hilfseinrichtungen. Zudem wird das Bonifatiuswerk auch 2013 wieder neue rapsgelbe BONI-Busse an Kirchengemeinden und katholische Institutionen im Erzbistum Hamburg vergeben.

Mit rund sieben Millionen Euro unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken 2013 die Gläubigen in der Diaspora Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums. Der Großteil des Geldes, rund 3,2 Millionen Euro, fließt in die Bauhilfe. 2,1 Millionen Euro bewilligte der Generalvorstand für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. 860.000 Euro stehen 2013 für neue BONI-Busse der Verkehrshilfe des Bonifatiuswerkes zur Verfügung. 600.000 Euro sind für Personal in missionarischen Projekten in der Diaspora und 80.000 Euro für missionarische Projekte in ganz Deutschland vorgesehen. Mit 150.000 Euro wird die inhaltliche Arbeit der Diözesan-Bonifatiuswerke gefördert.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist ein „Werk der Solidarität“. Es hilft mit den Spenden deutscher Katholiken den Gläubigen in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, dort wo Katholiken in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Zudem sorgt es sich mit seiner Kinder- und Jugendhilfe um die Glaubensweitergabe an die junge Generation. Die Spenden werden den Diasporagemeinden und kirchlichen Initiativen als Hilfe zur Selbsthilfe zur Verfügung gestellt. Informationen zum deutschen Diaspora-Hilfswerk erhalten Sie unter Telefon 0 52 51 / 29 96-0 oder im Internet unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Folgende Bau-Projekte unterstützt das Bonifatiuswerk im Erzbistum Hamburg:

- Bad Oldesloe, Kirchengemeinde St. Vicelin, Erweiterung des katholischen Kindergartens, Förderung: 36.000 Euro.
- Damp, Kirchengemeinde St. Elisabeth, Sanierung des Kirchendachs, 4.000 Euro
- Dreilützow, Bildungshaus Schloss Dreilützow der Caritas Mecklenburg e. V., Bau des Bildungsgebäudes „Treibhaus der Zukunft“, 20.400 Euro.
- Halstenbek, Kirchengemeinde Herz Jesu, Dachsanierung des Gemeindehauses, 30.000 Euro.
- Hamburg, „Kleiner Michel“, Neuordnung der Prinzipalien, 19.000 Euro.
- Hamburg-Eimsbüttel, Kirchengemeinde St. Bonifatius, Erweiterung der Kindertagesstätte, 40.000 Euro.
- Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchengemeinde St. Bonifatius, Neugestaltung des Gemeindehauses, 34.000 Euro.
- Kiel, Propsteigemeinde St. Nikolaus, Neugestaltung Spielplatz Kinderhaus St. Nikolaus, 11.600 Euro.
- Ludwigslust, Kirchengemeinde St. Helena und St. Andreas, Innenausstattung für das Montessori-Kinderhaus St. Helena, 20.000 Euro.
- Lübeck-Moisling, Kirchengemeinde St. Birgitta, Umgestaltung des Gemeindezentrums der Filialgemeinde St. Franziskus, 10.000 Euro
- Pellworm, Momme-Nissen-Haus, Sanierung des Reetdachs, 10.000 Euro.
- Rehna, Kirchengemeinde St. Marien, Kirchenfußbodensanierung, 2.000 Euro.
- Rostock, Christusgemeinde, Sanierung der Kindertagesstätte St. Martin, 30.000 Euro.

**Einladungen an  
die Priester und Diakone,  
die Ordensfrauen und Ordensmänner,  
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,  
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen  
im Erzbistum Hamburg**

Liebe Schwestern und Brüder,  
die Fastenquaterember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: **Montag, 25. Februar 2013**  
Thema: **Die Versuchungen Jesu  
und unsere Versuchungen**

Verlauf: 10.30 Uhr Vortrag zur Gewissensforschung  
11.00 Uhr Persönliche Besinnung  
11.45 Uhr Sext mit dem Konvent  
12.00 Uhr Mittagessen  
13.00 Uhr Meditation  
14.00 Uhr Beichte und Beichtgespräch  
Gelegenheit zum Kaffee  
15.00 Uhr Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,  
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (€ 5,50) und am Kaffee (2,50 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,50 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **18.02.2013** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Breuing, Tel. 040 / 24 877 -290, oder per Fax 040 / 24 877 -295 anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-130, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!



Termine 2013:

- Pfingstquaterember: Montag, 13. Mai
- Herbstquaterember: Montag, 02. September
- Adventsquaterember: Montag, 02. Dezember

Anmeldung  
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 18. Februar 2013 direkt senden an:

Erzbischöfliches Generalvikariat  
z. Hd. Frau Breuing  
Danziger Straße 52 a  
**20099 Hamburg**

An dem Quatembermontag in Kloster Nütschau am 25. Februar 2013 nehme ich  
mit weiteren \_\_\_\_\_ Personen teil.

	JA	NEIN
Teilnahme am Mittagessen (5,50 €)	Anzahl ( )	( )
Teilnahme am Kaffee (2,50 €)	Anzahl ( )	( )

NAME: \_\_\_\_\_

ANSCHRIFT: \_\_\_\_\_

DATUM: \_\_\_\_\_

# ERZBISTUM HAMBURG

## STELLENBÖRSE

---

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

### Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
<b>Ausbildung Bürokaufmann (m/w) zum 01.08.2013 im Erzbistum Hamburg</b> ChiffreNr. E0001S1077	<p>Zum 01.08.2013 sucht das Generalvikariat des Erzbistums Hamburg einen Auszubildenden (m/w) zum/zur Bürokaufmann/-frau.</p> <p>Die Ausbildung junger Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Palette der Ausbildungsberufe in katholischen Einrichtungen ist sehr vielfältig. Neben pastoralen und sozialen Ausbildungsberufen bildet das Erzbistum Hamburg auch in diesem Jahr wieder im kaufmännischen Bereich aus.</p> <p>Das Generalvikariat ist die zentrale kirchliche Verwaltung des Erzbistums. Die hier anfallenden Tätigkeiten umfassen Aufgaben in den Bereichen Personalverwaltung, Finanzwirtschaft, Organisation, EDV und vieles mehr.</p> <p>Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütung im öffentlichen Dienst mit den üblichen Sozialleistungen.</p>	<p>Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Auszubildenden (m/w), der Spaß und Interesse an Büroarbeiten hat. Sie sollten möglichst über einen Realschulabschluss mit guten Noten oder Abitur verfügen, Freude am Umgang mit Menschen haben und ein hohes Maß an Engagement und Leistungsbereitschaft mitbringen. Darüber hinaus setzen wir voraus, dass Sie die Grundsätze der katholischen Kirche anerkennen und beachten. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist erforderlich, gern auch als aktives Mitglied der Gemeinde.</p> <p>Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen. Geben Sie dabei bitte Ihre Konfession an.</p>

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Sozialpädagogischer Assistent (m/w) für die Kindertagesstätte St. Marien</b> ChiffreNr. E0281S1075	<p>Die katholische Kindertagesstätte St. Marien in Quickborn sucht ab sofort für eine neu entstandene Krippengruppe einen sozialpädagogischen Assistenten (m/w) in Teilzeit. Die Arbeitszeit beträgt 20 Wochenstunden, die Stelle ist unbefristet.</p> <p>Wir bieten Ihnen Freiraum für Eigeninitiative und Kreativität, eine Weiterentwicklung durch Fortbildungsmöglichkeiten in einem freundlichen und hochmotivierten Team. Die Vergütung erfolgt nach DVO mit einer zusätzlichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Wir erwarten neben der abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung eine engagierte, flexible und teamfähige Persönlichkeit, die ihre Arbeit in christlicher Verantwortung wahrnimmt.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Wagstaff von der Kita St. Marien unter Tel. 04106-60234 gern zur Verfügung.</p>
<b>Dipl. Sozialpädagogin oder Erzieher mit Zusatzausbildung m/w für den Gruppendienst im Schichtdienst mit Nachtbereitschaft</b> ChiffreNr. E0242S1091	<p>Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis zu jungen Volljährigen in 4 koedukative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert.</p> <p>Für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern suchen wir zu sofort einen Dipl. Sozialpädagogen (m/w) oder einen Erzieher mit Zusatzqualifikation (m/w) in Vollzeit mit stabiler Persönlichkeit, der/ die engagiert unsere Aufgabe, die Lebensperspektive unserer Schützlinge in der heutigen Gesellschaft zu verbessern sowie ihre persönliche, soziale und ökonomische Eigenständigkeit zu stabilisieren, mit erfüllt. Die Vergütung erfolgt nach AVR mit kirchlicher Zusatzversorgung.</p>	<p>Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung mit Zusatzqualifikation (z.B. Outdoor-Trainer, Anti-Aggressions-trainer o.ä.). Sie sollten bereits Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und fähig sein, sich kooperativ und konstruktiv in unser bestehendes Fachteam einzubringen. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Pfarrsekretärin / Pfarrsekretär</b> ChiffreNr. E0075S1085	Die Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hamburg-Volksdorf sucht zu sofort eine/einen Pfarrsekretärin/Pfarrsekretär für die Leitung des Pfarrbüros und somit erste/ersten Ansprechpartner/in in der katholischen Kirchengemeinde. Zu den Aufgaben gehören u.a.: allgemeine Sekretariatsaufgaben wie Telefon-, Schriftverkehr und Terminabsprachen insbesondere auch die Kassen- und Kontenführung, die Führung der Kirchenbücher, die Verwaltung der Schlüssel der Gemeinderäume, die Mitarbeit bei der Erstellung des Pfarrbriefes sowie die Pflege des Schriftenstandes. Der Stellenumfang beträgt 18 Arbeitsstunden pro Woche ( oder mehr ) und ist zunächst für 1 Jahr befristet. Die Vergütung erfolgt nach DVO inklusive kirchlicher Zusatzversorgung.	Neben einer kaufmännischen Ausbildung sollten Sie über gute PC-Kenntnisse (MS Office) und möglichst über Berufserfahrung verfügen. Die Aufgabenstellung erfordert organisatorisches Geschick, Engagement, eine schnelle Auffassungsgabe und Diskretion. Eine verbindliche und sichere Kommunikation ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit und Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Pfarrer als Dienstvorgesetzten und ein wertschätzender Umgang mit ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern. Notwendig sind außerdem Kenntnis von und Verständnis für Fragen, die das Gemeindeleben einer katholischen Gemeinde prägen. Wir erwarten die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, zumindest die Zugehörigkeit zu einer anderen christlichen Kirche.
<b>Erzieher / Erzieherin für den Krippenbereich</b> ChiffreNr. E0305S1081	Der katholische Kindergarten Heilig Kreuz in Hamburg Volksdorf sucht ab sofort einen Erzieher (m/w) mit staatlicher Anerkennung für den Krippenbereich. Wir bieten: einen Arbeitsplatz mit fröhlichen und begeisterten Kindern, ein engagiertes und aufgeschlossenes Team und die Möglichkeit zur Fortbildung. Die Stelle ist zunächst für 1 Jahr befristet, mit der Option auf Verlängerung, der Stellenumfang beträgt 20-25 Stunden pro Woche, die Vergütung erfolgt nach DVO.	Neben einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten Ausbildung zum/zur Erzieher/Erzieherin erwarten wir einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit unseren Kindern, die Vermittlung der christlichen Werte, ein fundiertes Wissen in Krippenpädagogik, die Umsetzung und Weiterentwicklung unserer Konzeption und des Qualitätsmanagements, Flexibilität was die Arbeitszeiten anbetrifft und Teamfähigkeit. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Psychologe (m/w) als Leiter der Beratungsstelle Kiel</b> ChiffreNr. E0297S1057	<p>Der Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung bietet in Kiel ein modernes und angenehmes Arbeitsumfeld, bei der Sie Ihre Eigenständigkeit, Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit im Rahmen diözesaner Vorgaben einbringen können. Oben genannte Position wird in Vollzeit und unbefristet neu besetzt.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.: die Leitung der Beratungsstelle Kiel mit allen dazugehörigen Aufgaben wie Koordination, Organisation, Verwaltung, Wahrnehmen der Dienst- und Fachaufsicht, die überregionale Mitarbeit bei Projekten im Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Hamburg und Teilnahme an den Fachbereichskonferenzen, Kooperation mit kirchlichen und psychosozialen Netzwerken vor Ort und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung von qualifizierten psychologischen Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatungen gehören ebenso zu Ihren Aufgaben wie die fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u.a. Sorge um regelmäßige Fortbildung und Supervision). Die Fach- und Dienstaufsicht erfolgt durch die Fachbereichsleitung.</p> <p>Die Vergütung erfolgt gemäß den Arbeitsrechtsregelungen im Erzbistum Hamburg.</p>	<p>Wir erwarten ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie oder eine vergleichbare fachbezogene Qualifikation. Weiterhin ist eine Zusatzausbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder eine vergleichbare Qualifikation (Psychotherapie) notwendig, bzw. die Bereitschaft, diese Zusatzausbildung zeitnah zu absolvieren. Besondere Verschwiegenheit und Loyalität gegenüber den Ratsuchenden ist für Sie selbstverständlich. Wir erwarten die Bereitschaft zur Reflexion der Tätigkeit im Rahmen von Supervision und Fortbildung.</p> <p>Sie sollten über einen kooperativen Führungsstil und kommunikative und soziale Kompetenzen verfügen. Sie zeichnen sich durch Gestaltungsfähigkeit, Innovationskraft, Zuverlässigkeit und Teamgeist aus.</p> <p>Die Identifikation mit dem Glauben und den Aufgaben und Zielen der katholischen Kirche auf der Grundlage einer aktiven Zugehörigkeit und Mitarbeit am seelsorglichen Auftrag der Beratungsstelle setzen wir voraus.</p>

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Schulsekretärin (m/w) für 20 Wochenstunden</b> ChiffreNr. E0289S1090	Die Caritas Berufsschule für Pflege in Hamburg – Eimsbüttel, eine staatlich genehmigte private Berufsschule für Altenpflege und für Gesundheits- und Pflegeassistenten, sucht im Rahmen einer Expansion zum nächstmöglichen Termin eine/n Schulsekretärin/-sekretär für 20 Stunden pro Woche. Zu Ihren Aufgaben gehören u.A.: Büroorganisation, schriftliche Korrespondenzen mit Schülern, Ausbildungsbetrieben und Behörden, Telefonate mit Interessenten und Kooperationspartnern, Bestellungen und Lagerverwaltung, Versendung von Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten, umfassende EDV-Dokumentationen, diverse Recherchen, Bewirtung von Gästen. Wir bieten Ihnen eine interessante, vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Gestaltungsspielraum und Verantwortung in einer modernen nach DIN EN ISO 9001 ff. staatlich genehmigten Privatschule für Altenpflege und Gesundheits- und Pflegeassistenten. Die Vergütung erfolgt nach AVR nebst zusätzlichen attraktiven Sozialleistungen.	Wir erwarten eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung, gute EDV-Kenntnisse, einen fehlerfreien Umgang in Wort und Schrift, ein kundenorientiertes Verhalten, gute Organisationsfähigkeiten und die Freude, im Team zu arbeiten. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus. Über Ihre vollständige schriftliche Bewerbung freuen wir uns.

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Koordinator (m/w) im ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst</b> ChiffreNr. E0327S1068	Seit 1991 begleitet der ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Malteser Hospiz-Zentrums „Bruder Gerhard“ Sterbende, Schwerkranke sowie deren Angehörige in vertrauter häuslicher Umgebung. Seit 2010 ist das Angebot um den integrierten Kinder- und Jugendhospizdienst erweitert worden. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Koordinator (m/w) im ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst in Teilzeit 50%. Zu Ihren Aufgaben gehört die palliative pädiatrische Fachberatung, die Begleitung und Begegnung mit Trauernden sowie die Koordination unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Gleichzeitig leisten Sie Kooperations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Vergütung erfolgt nach AVR des Deutschen Caritasverbandes mit einer zusätzlichen Altersversorgung.	Für die Besetzung der Stelle setzen wir eine Ausbildung zur examinierten Kinderkrankenschwester/-pfleger oder eine Hochschulausbildung in Sozialpädagogik bzw. Pflege voraus. Ein Basiskurs (Päd.) Palliative Care nach SGB V § 39 a ist ebenfalls Voraussetzung. Wünschenswert ist das Zusatzmodul Pädiatrische Palliative Care. Sie zeichnen sich durch Berufserfahrung in der ambulanten oder stationären Hospizarbeit aus und haben Kurse für Koordination und Führungskompetenz absolviert oder die Bereitschaft, diese zu absolvieren? Gleichzeitig haben Sie die Bereitschaft zur Teamarbeit und Supervision? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Eine positive Grundeinstellung zu den Zielen einer katholischen Hilfsorganisation setzen wir voraus.
<b>Staatlich anerkannter (Heil-) Erzieher (m/w)</b> ChiffreNr. E0222S1078	Das Kindertagesheim St. Marien im Stadtteil St. Georg sucht ab sofort einen staatlich anerkannten Erzieher oder Heilerzieher (m/w) für den Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 39 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach DVO inklusive der Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgung der KZVK.	Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Heilerzieher/in und möglichst erste Erfahrungen im Elementarbereich. Sie haben Freude an der Arbeit mit Kindern und pflegen einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit ihnen. Sie sind kommunikationsstark, zuverlässig und besitzen ein hohes Maß an Motivation und sozialer Verantwortung. Sie überzeugen durch eine engagierte und teamorientierte Arbeitsweise. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Staatlich anerkannter Erzieher</b> ChiffreNr. E0180S1084	Der katholische Schulverband Hamburg als Körperschaft öffentlichen Rechts ist Träger von 21 staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schulen in Hamburg. Er sucht für seinen Hort an der Katholischen Schule Blankenese ab sofort oder später einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w) für die nachmittägliche Betreuungszeit im Hort. Die Stelle hat einen Umfang von bis maximal 25 Wochenstunden und ist zunächst für 1 Jahr befristet. Die Vergütung erfolgt nach TV-L, incl. Zusatzversorgung und der Möglichkeit zum Bezug der Proficard (Jobticket).	Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung zum/ zur staatlich anerkannten Erzieher/in und sind bereit, sich auf den Bildungsauftrag der Einrichtung und auf eine an den christlichen Werten orientierte Erziehung einzulassen. Sie sind eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit der Freude an der pädagogischen Arbeit im Team und bereit aktiv am Ausbau und der konzeptionellen Gestaltung der Einrichtung mitzuwirken. Sie sind flexibel und belastbar und können sich auf die Betreuungszeiten im Hort von Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr einstellen. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession setzen wir voraus. Sie sind interessiert? Dann senden Sie uns bitte bis zum 14. Dezember 2012 Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Konfessionszugehörigkeit.
<b>Erzieher/innen für die Ganztagesbetreuung</b> ChiffreNr. E0218S1080	Die katholische Kindertagesstätte St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht zur Ergänzung des Teams zu sofort oder später Erzieherinnen und Erzieher für die ganztägige Betreuung der Schulkinder der 1.-4. Klasse. Der Stellenumfang beträgt 25 Stunden und ist zunächst befristet bis zum 31. Juli 2013 mit Option auf Verlängerung. Wir bieten Ihnen die Aufnahme in ein qualifiziertes, engagiertes und aufgeschlossenes Team und regelmäßige Fortbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	Wir wünschen uns einen Mitarbeiter (m/w) der - sich offen auf die Kinder, die Eltern und das Team einlässt - die Bereitschaft mitbringt, den Bildungsauftrag unserer Einrichtung zu unterstützen - Freude daran hat, religionsorientiert zu arbeiten - Mitglied einer christlichen Kirche ist Sie sind ein liebevoller, wertschätzender Mensch, der Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern hat? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen!

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Mitarbeiter/in für den Bundesfreiwilligendienst</b>	<p>Das Erzbistum Paderborn sucht für die Bildungsstätte Liborianum im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter.</p> <p>Die Bildungsstätte Liborianum ist eine Einrichtung des Erzbistums Paderborn. Sie ist Gäste- und Tagungshaus des Erzbistums in der Innenstadt von Paderborn. Als Bildungsstätte hat das Liborianum die Aufgabe, ein Haus des gemeinsamen Lernens und der persönlichen Begegnung zu sein. Im Liborianum stehen modern ausgestattete Tagungsräume für bis zu 190 Personen sowie Gästezimmer mit Dusche und WC für bis zu 80 Gäste zur Verfügung. Sie erhalten die Möglichkeit sich für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes (in der Regel 1 Jahr, mindestens 6 Monate und höchstens 24 Monate) in der Bildungsstätte zu engagieren. Schwerpunkt der Arbeit ist die praktische Tätigkeit im Bereich der Haustechnik/des Hausservice (kleinere Reparaturen, Instandsetzungen, Außenpflege, Botengänge usw.). In Zusammenarbeit mit unseren Hausmeistern bekommen Sie Einblicke in verschiedene handwerkliche Tätigkeiten. Sie unterstützen das Veranstaltungsmanagement und die hauswirtschaftlichen Bereiche insbesondere durch die technische Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungsräume und bei der Durchführung von Großveranstaltungen. Die Tätigkeit wird in der Regel in Vollzeit ausgeführt, ist aber</p>	<p>Das sollten Sie mitbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Freude an der Arbeit mit Menschen</li><li>- Ausgeprägte soziale Kompetenz</li><li>- ein PKW-Führerschein wäre vorteilhaft</li><li>- Persönliche Identifikation mit dem Glauben und den Aufgaben und Zielen der katholischen Kirche auf der Grundlage einer aktiven Zugehörigkeit.</li></ul> <p>Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!</p> <p>Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.</p> <p>Erzbischöfliches Generalvikariat</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hauptabteilung Personal und Verwaltung</li></ul> <p>Domplatz 3 - 33098 Paderborn Tel.: 05251/125-1223 - Fax: 05251/125-1470 E-Mail: <a href="mailto:personalauswahl@erzbistum-paderborn.de">personalauswahl@erzbistum-paderborn.de</a></p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
	<p>ab 27 Jahren auch in Teilzeit möglich. Dem Freiwilligen bieten wir bei Bedarf freie Unterkunft und Verpflegung sowie Versicherung und ein Taschengeld.</p> <p>Sie erwartet eine verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe, eine gute Einarbeitung und ein gutes System an Unterstützung, Beratung und Fortbildung.</p>	
<p><b>Erzieher (m/w) in einer altersgemischten Gruppe als Gruppenleiter</b> ChiffreNr. E0254S1083</p>	<p>Die katholische Kindertagesstätte Herz Jesu in Hamburg Hamm sucht ab sofort, befristet für zunächst 2 Jahre, eine Erzieherin / einen Erzieher für 38,5 Wochenstunden als Gruppenleitung in einer altersgemischten Gruppe mit 22 Kindern im Alter von 2 – 6 Jahren. Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem sympathischen Team, regelmäßiger Austausch während der Dienstbesprechungen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus Team Supervisionen, Studientage und Fortbildungen. Die Bezahlung erfolgt nach DVO mit einer zusätzlichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Wir erwarten vom Bewerber/ in eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in, einen liebevollen Umgang mit den Kindern und eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie sollten die Kinder in ihrem Prozess mit Gott groß zu werden unterstützen und offen und flexibel für neue pädagogische und organisatorische Anforderungen sein. Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit wären wünschenswert. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Referent für Religionspädagogik (m/w)</b> ChiffreNr. E0049S1089	<p>Zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 01.08.2013 suchen wir für die Abteilung Bildung, Fachbereich Schule Schleswig-Holstein, Dienstort Kiel, eine/n Referenten/in für Religionspädagogik.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: Beobachtung und Analyse religionspädagogischer und schulischer Entwicklungen, Begleitung und religionspädagogische Beratung von Religionskräften, Durchführung von Fachfortbildungen für Religionskräfte aller Schularten, Mitwirkung bei der schulpraktischen Ausbildung kirchlich gestellter Religionslehrkräfte und Erstellung und Betreuung hausinterner Publikationen für den Religionsunterricht. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung im Erzbistum Hamburg analog zum TVöD nebst zusätzlicher Altersversorgung über die KZVK.</p>	<p>Voraussetzung für die Bewerbung sind gute theologische und religionspädagogische Kenntnisse, nachgewiesen durch die Befähigung für das Lehramt mit der Fakultas für katholische Religion, Missio canonica und möglichst einige Jahre Berufserfahrung. Wir erwarten vom Bewerber/Bewerberin gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Wenn Sie teamfähig und interessiert an der Unterrichtsentwicklung im Fach Katholische Religion und an einer vielseitigen Tätigkeit in einem engagierten Team sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.</p>
<b>Diplom Sozialpädagoge (m/w)</b> ChiffreNr. E0154S1086	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria – St. Vicelin in Neumünster sucht zum 01.03.2013 oder nach Vereinbarung einen/eine Diplom-Sozialpädagogen/in oder mit einer vergleichbaren Qualifikation als Leiter/in für die Katholische Kindertageseinrichtung St. Elisabeth-Haus in Neumünster. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in Vollzeitbeschäftigung und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Diplomsozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen und eine Zusatzqualifikation im Bereich Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen, sind katholisch und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben, engagieren sich im Gemeindeleben, verfügen über Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen und arbeiten gern eigenverantwortlich. Bitte schicken Sie bis zum 08.01.2013 Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Diplom Sozialpädagoge (m/w) als Leiter/in für die Kindertagesstätte St. Joseph</b> ChiffreNr. E0218S1087	Die katholische Kindertagesstätte St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht zum 01.03.2013 oder nach Vereinbarung einen Diplom Sozialpädagogen (m/w) als Leiter/in für die Einrichtung mit 96 Elementar- und 90 Hortplätzen. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in Vollzeitbeschäftigung und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.	Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen und eine Zusatzqualifikation im Bereich Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen. Sie sind katholisch und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben, engagieren sich im Gemeindeleben, verfügen über Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen und arbeiten gern eigenverantwortlich? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 08.01.2013.
<b>Staatlich anerkannter Erzieher (m/w)</b> ChiffreNr. E0240S1079	Die katholische Kirchengemeinde Heilige Familie in Hamburg – Langenhorn sucht für ihre 4-gruppige Montessori-Kindertagesstätte ab sofort einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w). Die Kindertagesstätte ist von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und wird von 72 Kindern besucht. Es ist eine Vollzeitstelle als Gruppenleitung im Krippenbereich ( 39 Stunden ) neu zu besetzen, die Anstellung ist zunächst befristet für 12 Monate. Wir bieten eine tarifliche Bezahlung nach TVöD/DVO und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Regelmäßige Teamgespräche, Supervisionen und Fortbildungsangebote werden geboten.	Wir erwarten eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, die: <ul style="list-style-type: none"><li>- sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringen kann und flexibel ist</li><li>- wertschätzend und liebevoll mit den Kindern umgeht</li><li>- den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, bejaht</li><li>- bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen</li><li>- Interesse an der Montessori-Pädagogik hat und in das bestehende Konzept einsteigt</li><li>- sich einer christlichen Kirche zugehörig fühlt</li></ul>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Kaufmännischer Leiter (m/w) für die Kindertagesstätte St. Birgitta</b> ChiffreNr. E0094S1088	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Birgitta in Kiel-Mettenhof sucht zum 01.03.2013 oder nach Vereinbarung einen Diplom Betriebswirt (m/w) oder vergleichbare Qualifikation für die kaufmännische Leitung der katholischen Kindertageseinrichtung Janusz-Korczak-Haus mit 140 Elementar- und 30 Krippenplätzen.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören die Unterstützung des Trägers bei der Führung des laufenden Geschäfts sowie das Forderungsmanagement und das Controlling.</p> <p>Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in Vollzeitbeschäftigung und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung von sozialen Einrichtungen. Sie sind katholisch und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben, engagieren sich im Gemeindeleben, verfügen über Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen und arbeiten gern eigenverantwortlich.</p> <p>Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 08. Januar 2013.</p>

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---